

Dienstaltersgeschenk (DAG)

(LP/VP)

Übersicht Geltungsbereich Rechtsstellung

Anstellung / Tätigkeit zum Zeitpunkt des Ereignisses	Untersteht Rechtsstellungsverordnung	Anspruch DAG
Nur Lehrperson (z.B. Regelunterricht Primarschule)	Lehrpersonal	1. DAG nach 10 Jahren Tätigkeit im Thurgauischen Schuldienst (ganzer Kanton).
Lehrperson mit Förderunterricht	Lehrpersonal (für ganze Anstellung; sofern auch so angestellt)	1. DAG nach 10 Jahren Tätigkeit im Thurgauischen Schuldienst (ganzer Kanton).
Nur Schulleiter	Staatspersonal (falls kein eigenes Personalreglement)	1. DAG nach 10 Jahren Tätigkeit beim gleichen Arbeitgeber (Schulgemeinde) Tätigkeit bei anderer Schulgemeinde wird nicht mitgezählt.
Schulleiter mit zusätzlicher Lehrtätigkeit	Staatspersonal (für ganze Anstellung) (falls kein eigenes Personalreglement)	1. DAG nach 10 Jahren Tätigkeit beim gleichen Arbeitgeber (Schulgemeinde) Tätigkeit bei anderer Schulgemeinde wird nicht mitgezählt.
Nur Therapie (sonderpädagogische Fachpersonen; ehem. PTM)	sonderpädagogische Fachpersonen (diesbezüglich gelten die Bestimmungen des Staatspersonal) (falls kein eigenes Personalreglement)	1. DAG nach 10 Jahren Tätigkeit beim gleichen Arbeitgeber (Schulgemeinde) Tätigkeit bei anderer Schulgemeinde wird nicht mitgezählt.
Nur übriger Förderunterricht (z.B. Stütz- und Förderunterricht, Unterrichtsassistenz)	Staatspersonal (falls kein eigenes Personalreglement)	1. DAG nach 10 Jahren Tätigkeit beim gleichen Arbeitgeber (Schulgemeinde) Tätigkeit bei anderer Schulgemeinde wird nicht mitgezählt.